



HVBG

HVBG-Info 17/1992 vom 16.07.1992, S. 1480 - 1484, DOK 143.261/017-BSG

Zur Frage der Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes im Rahmen des § 44 SGB X - BSG-Urteil vom 29.05.1991 - 9a/9 RVs 11/89

Das BSG hat mit Urteil vom 29.5.1991 - 9a/9 RVs 11/89 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Sonderregelungen des § 44 Abs. 1 und 4 SGB X, die zur Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte auch für die Vergangenheit verpflichten, beschränken sich auf Verwaltungsakte, die ausschließlich über die Gewährung von Sozialleistungen entscheiden.
2. Die Feststellungen nach dem SchwbG sind auch iVm der Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides zugunsten des Betroffenen grundsätzlich nur für die Zukunft zu treffen; die Rückwirkung liegt im Ermessen der Verwaltungen.

Orientierungssatz:

1. Mit der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung entscheidet die Versorgungsbehörde nicht über Sozialleistungen, wie dies in § 44 Abs. 1 und 4 SGB X vorausgesetzt wird.
2. Steuervorteile sind, auch wenn sie Anlaß zu einem Feststellungs-, also Statusverfahren gegeben haben, nur eine der möglichen Folgen des feststellenden Verwaltungsaktes. Sie prägen das sozialrechtliche Statusverfahren nicht, das auf die Gesamtheit der Berechtigungen und Nachteilsausgleiche von Schwerbehinderten ausgerichtet ist.
3. Bei der Feststellung des Schwerbehindertenstatus ist die Beschränkung der Rückwirkung auf 4 Jahre nicht ermessensfehlerhaft, wenn das Finanzamt eine mehr als 4 Jahre zurückreichende MdE anerkennen würde.